



## **Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig**

### **Wahlordnung zur Wahl des Landesposaunenrates**

Gemäß § 5b) der Ordnung des Posaunenwerkes wählt die Chorvertreterversammlung die Mitglieder des Posaunenrates und deren Stellvertreter/innen. § 6b) sieht vor, 5 Mitglieder und deren Stellvertreter/innen zu wählen.

Die Chorvertreterversammlung tritt nach § 4 Abs. 3 mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher an die Mitglieder verschickt worden ist.

#### **§ 1 Wahlleitung**

Die Wahl findet unter der Leitung eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin statt, der / die von der Chorvertreterversammlung unter Leitung des Landesobmanns bzw. der Landesobfrau durch Zuruf und offene Wahl gewählt wird.

#### **§ 2 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind nach § 4 Abs. 1 der Ordnung je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes angeschlossenen Chores und die Mitglieder des Posaunenrates.

#### **§ 3 Wahlverfahren**

(1) Wahlvorschläge für die Wahl können schriftlich bis zum Beginn der Chorvertreterversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht oder mündlich während der Versammlung innerhalb einer vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin zu bestimmenden Frist gemacht werden. Die Wahlvorschläge werden in der Niederschrift über die Chorvertreterversammlung festgehalten und der Chorvertreterversammlung vom Wahlleiter / von der Wahlleiterin in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben.

(2) Sind die Vorgeschlagenen mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden, so werden an die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Chorvertreterversammlung Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen, die in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, ausgegeben.

Die fünf Mitglieder und deren fünf Stellvertreter/innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang, die zur Überschreitung der vorgesehenen

Mitgliederzahl führt, erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter / der Wahlleiterin zu ziehende Los.

Die Stellvertreter/innen sind persönliche Stellvertreter/innen. Der neugewählte Posaunenrat regelt unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte, welcher Vertreter /welche Stellvertreterin welches Mitglied ständig vertritt.

(4) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes rückt sein persönlicher Stellvertreter bzw. seine persönliche Stellvertreterin nach. Die freiwerdende Stelle des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin wird durch Nachwahl in der nächsten Chorvertreterversammlung für die verbleibende Amtsperiode besetzt.

#### § 4 Durchführung der Wahl

(1) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

(2) Jeder / jede Wahlberechtigte darf höchsten fünf Namen ankreuzen.

#### § 5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird direkt nach der Auszählung den Mitgliedern der Chorvertreterversammlung bekannt gegeben und im nächsten Rundschreiben an alle Chöre veröffentlicht.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 04.07.2003 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15.09.2003

*gez. Jens Paret, Pfarrer*  
Landesobmann bzw. Landesobfrau